

Brennstoffemissionshandel

München, März 2020

Einführung Brennstoffemissionshandel



Gesetzliche Grundlage

- Brennstoffemissionshandels-gesetz
- EU Klimaschutzverordnung
- EU Emissionshandelsrichtlinie
- EU Warennomenklaturverordnung
- Weitere Verordnungen mit Umsetzungsdetails (zu großen Teilen noch nicht erlassen)
- Gegen den Brennstoffemissionshandel wurden verschiedene verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Anpassungen auf Grund von höchstrichterlichen Urteilen erscheinen möglich.
- Auf europäischer Ebene verfolgt die EU Kommissionen mit dem „Green New Deal“ einen sehr ähnlichen Ansatz, der Übergang in ein EU-System erscheint (ab einem bestimmten Zeitpunkt) ebenfalls möglich.



Ziele

- Einführung eines nationales Emissionshandelssystem (nEHS) für die Sektoren Wärme und Verkehr ab 2021.
- Zunächst sind allerdings Festpreise für die Emissionsberechtigungen vorgesehen, und das System ist damit erst einmal steuerähnlich.



Kernelemente

- Anders als im EU Emissionshandel ist im nationalen Brennstoffemissionshandel nicht die Emission an sich, sondern das Inverkehrbringen von Brenn- oder Kraftstoffen Anknüpfungspunkt („Upstream“ – Ansatz)
- Überlappungen der beiden Bereiche EU Emissionshandel und Brennstoffemissionshandel sind unvermeidbar, weil in Deutschland in Verkehr gebrachte Brennstoffe auch in Anlagen, die dem EU Emissionshandel unterliegen, eingesetzt werden und dort zu Emissionen führen. Eine Doppelzählung der Emissionen und Doppelbelastung der Unternehmen im EU Emissionshandel soll jedoch vermieden werden.

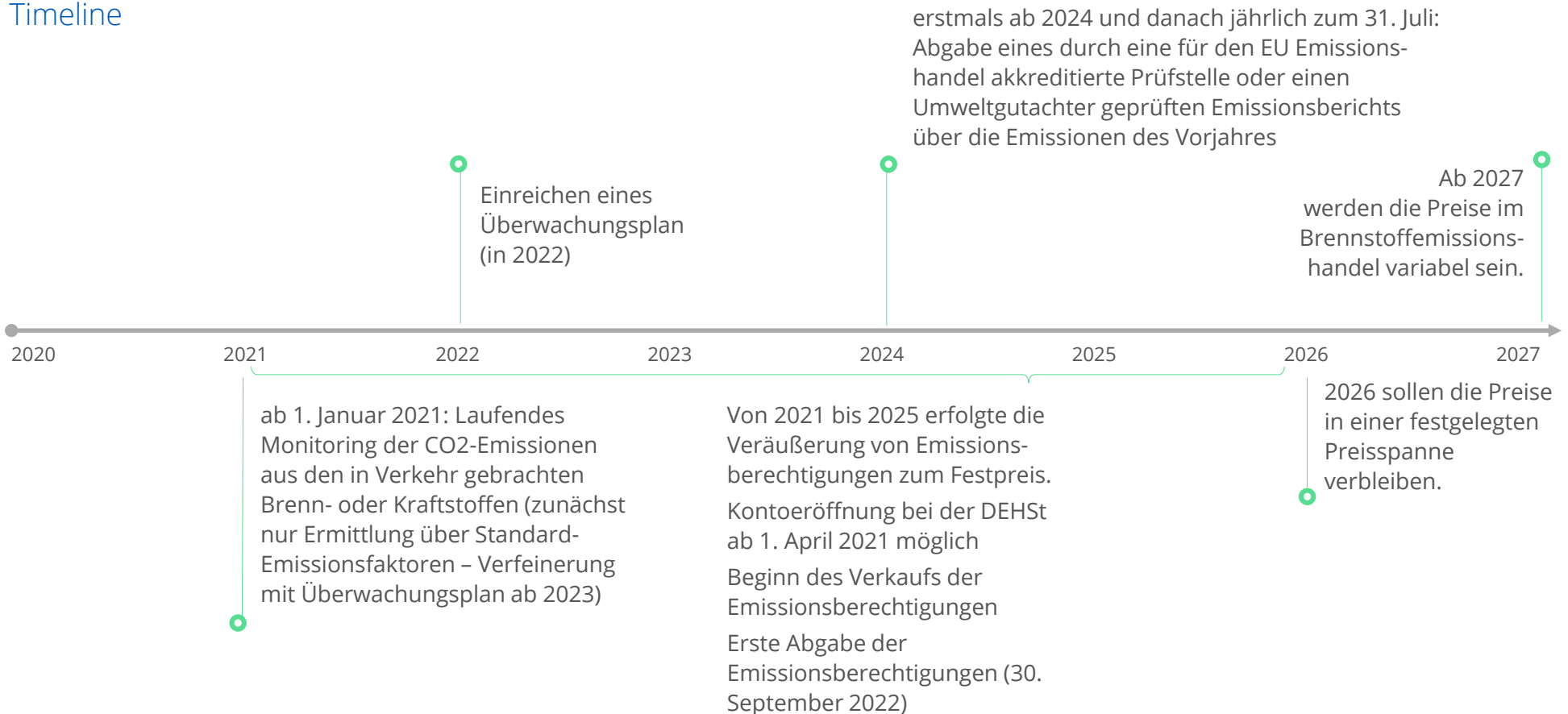


Betroffene Unternehmen

- Inverkehrbringer bzw. Lieferant von Brenn- oder Kraftstoffen („Upstream“ – Ansatz). Dieser Ansatz entspricht dem energiesteuerlichen Ansatz.

Einführung Brennstoffemissionshandel

Timeline



Einführung Brennstoffemissionshandel

Relevante Punkte für die praktische Umsetzung

- Zur Umsetzung des Brennstoffemissionshandels bietet sich die Verwendung einer geeigneten „**Business Intelligence**“ (BI) – Lösung an, weil ggf. Daten aus verschiedenen Quellen zusammen geführt werden müssen, der Abgleich von Daten aus verschiedenen Quellen kompliziert sind und weil die Erstellung eines Emissionsberichts eine zukünftig gesetzlich vorgesehene ständige und regelmäßige Aufgabe sein wird.
- Systeme, die aktuell zur Abbildung der Energiesteuer eingesetzt werden, sind i.d.R. mittelfristig nicht ohne Anpassung für die Umsetzung geeignet, weil der Preis der Emissionsberechtigungen zukünftig variabel sein wird (auch wenn er zunächst fix ist) und anders als bei den aktuellen Energiesteuern nicht prozentual vom Verkaufspreis der Brenn- bzw. Kraftstoffe abhängen.
- Die **Vermeidung von Doppelzahlungen** von Emissionen aus Emissionshandelspflichtigen Anlagen (EU Emissionshandel) wird operativ anders als bei der Energiesteuerbefreiung erfolgen müssen, weil sich die Höhe dieser Emissionen jährlich ändert, in vielen Fällen nur Teile der Emissionen aus gelieferten Brenn- oder Kraftstoffen in einer Anlage des EU-Emissionshandels eingesetzt werden (und andere Teile in nicht emissionshandelspflichtigen Bereichen eines belieferten Unternehmens) und daher eine pauschale Behandlung bzw. Befreiung wie im Energiesteuerumfeld vermutlich nicht ausreichend sein wird. Neben einer Befreiung ist auch eine finanzielle Kompensation, die vermutlich bei dem Betreiber einer EU Emissionshandelspflichtigen Anlage liegen dürfte, möglich. Hierbei wird es perspektivisch interessant sein, bei wem ggf. ein Risiko aus möglicherweise ungleichen Kosten und Erstattungsbeträgen verbleibt. Es wird abzuwarten bleiben, wie sich der Gesetzgeber die Operationalisierung im Detail vorstellt.
- Daten von Hauptzählern, die für die Energieabrechnung eingesetzt werden, können oft nicht für Abgrenzungen verwendet werden, weil über nicht vom Netzbetreiber erfasste Betriebszähler Mengen, die (nicht) dem EU Emissionshandel unterliegen, abgegrenzt werden.



Einführung Brennstoffemissionshandel

Relevante Punkte für die praktische Umsetzung (Fortsetzung)

- Emissionen aus Anlagen des EU Emissionshandels können auch Emissionen beinhalten, die nicht aus in Verkehr gebrachten Brennstoffen abgeleitet werden können. Die Abgrenzung erfordert also einen genaueren Aufschlüsselung der Emissionen. Diese Aufschlüsselung wird aktuell nicht veröffentlicht (<https://ec.europa.eu/clima/ets/welcome.do>), ein einfacher Abruf der bislang veröffentlichten Daten wird also nicht ausreichend sein.
- Eine Abgrenzung bzw. Abschätzung des tatsächlichen Verbrauchs von Standardlastprofilkunden wird vermutlich erforderlich sein.
- Die Kosten aus dem Brennstoffemissionshandel können an den jeweiligen Verbraucher weiter gegeben werden. Die betroffenen Unternehmen sind in der Gestaltung dieser Kostenweitergabe vermutlich relativ frei (Verordnungen könnten hier jedoch noch weitere Vorgaben machen). Je nach Art der Kostenweitergabe ergeben sich perspektivisch (mit variablen Preisen) ggf. bestimmte Hedging Anforderungen. Außerdem sind Abrechnungssysteme auf der Vertriebsseite ggf. anzupassen, um zunächst fixe, perspektivisch aber variable Preise weiterbelasten zu können. Vermutlich dürfte es auch nötig sein, die mit den Brennstoffen bzw. Kraftstoffen verbundenen Emissionen auszuweisen.
- Eine Abgrenzung des Einsatzzweckes (Brenn- bzw. Kraftstoff oder nicht) wird für eine Reihe von Brenn- bzw. Kraftstoffen erforderlich sein.

Einführung Brennstoffemissionshandel

Möglicherweise tangierte Systeme bei Inverkehrbringer bzw. Lieferanten

- Planung-Systeme (Erdgas)
- Systeme, in den Energiesteuersachverhalte erfasst werden (oft SAP IS-U)
- Systeme, in denen Daten von Verwiegungen bzw. Abfüllungen verarbeitet werden
- Energiehandels-Systeme bzw. Risikomanagementsysteme (ETRM-Systeme)
- Energiedatenmanagement-Systeme (EDM-Systeme)
- Vertriebssysteme
- Pricing-Systeme
- Data Warehouse – Systeme / Data Lakes



Einführung Brennstoffemissionshandel

Einbezogene Brenn- bzw. Kraftstoffe

2021 – 2022	Ab 2023
<p>zunächst nur:</p> <ul style="list-style-type: none">• Benzin• Diesel• Heizöl• Erdgas• LNG• Flüssiggas (Propan, Butan, Ethylen, Propylen, Butylen, Butadien und andere)• Grubengas	<p>zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• pflanzliche Öle und Fette (die als Brenn- oder Kraftstoff verwendet werden), z.B. Sojaöl, Erdnussöl, Olivenöl, Palmöl, Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsamensöl, andere• Kohle, Koks und daraus hergestellte Stoffe (auch Öle und Gase),• Erdöl und daraus hergestellte Stoffe (die noch nicht erfasst waren) wie z.B. Flugbenzin• Nicht synthetisches Methanol (das als Brenn- oder Kraftstoff verwendet wird)• Schmieröle und Fette• Additive für Kraftstoffe• verschiedene weitere Kohlenwasserstoffe• andere Stoffe, die als Brenn- oder Kraftstoffe eingesetzt werden.

Erfahrungen von DEVnet, Mitarbeitern & Partnern

15 Jahre

Erfahrung in der
Ermittlung von
Treibhausgasemissionen

10 Jahre

Erfahrung im
Emissionshandel

15 Jahre

Branchenerfahrung im
Energiehandel

25 Jahre

Erfahrung in der
Umsetzung von
„Business Intelligence“
(BI) - Projekten



Ihr Ansprechpartner

Markus Weber
Principal Consultant

Mobile: +49 171 2032844
E-mail: m.weber@devnet.de